

## Dem Gemeinwohl und dem Spender verpflichtet – Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

### Präambel

#### I. Ethik

1. Der ideelle Zweck der gemeinnützigen Organisation ist Kern allen Handelns
2. Interessen- und Kontrollkonflikte durch Personenidentität werden vermieden
3. Das Verhalten gemeinnütziger Organisationen genügt einem besonders eng gefassten ethisch-moralischen Kodex

#### II. Strukturen

1. Der Status der Gemeinnützigkeit bedingt demokratische und klare Strukturen und Mitgliedschaftsverhältnisse der Organisation
2. Gründungsinitiative / Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind die konstitutive Grundlage jeder gemeinnützigen Organisation
3. Das Aufsichtsgremium überprüft regelmäßig die Arbeit des Leitungsgremiums
4. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte auf der Basis von Satzung und Gremienbeschlüssen (Compliance)

#### III. Rechnungslegung

1. Allgemeines
2. Rechnungslegung kleiner Organisationen
3. Rechnungslegung anderer Organisationen (mittelgroße und große Organisationen)

#### IV. Informationen, Berichtswesen

1. Die gemeinnützige Organisation ist den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet
2. Über eine abgelaufene Periode wird in Form eines Geschäfts- oder Jahresberichtes transparent informiert
  - a) Der Tätigkeitsbericht
  - b) Der Projektbericht
  - c) Der Finanzbericht (Rechnungslegung und Erläuterungen)
    - aa) Kleine Organisationen
    - bb) Andere Organisationen (mittelgroße und große Organisationen)

#### V. Prüfung

1. Kleine Organisationen
2. Mittelgroße Organisationen
3. Große Organisationen

## **Anlagen**

Anlage 1	Jährliche Erklärung zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e.V.
Anlage 2a	Mehr-Sparten-Rechnung aa) Mehr-Sparten-Rechnung beim Gesamtkostenverfahren (GKV) bb) Mehr-Sparten-Rechnung beim Umsatzkostenverfahren (UKV)
Anlage 2b	Erläuterung zur Mehr-Sparten-Rechnung
Anlage 3	Prüfkatalog für Rechnungsprüfer mit erweiterten Prüfungsauftrag
Anlage 4	Selbstverpflichtungserklärung
Anlage 5	Glossar

## Präambel

Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. AO sind lebendiger Ausdruck von Verantwortung und freiwilligem Engagement in der Gesellschaft. Der Staat würdigt die Bedeutung und Funktion dieses Engagements für die Gesellschaft, indem er hierfür besondere Rahmenbedingungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht schafft.

Dem Deutschen Spendenrat e.V. können sich gemeinnützige Organisationen unterschiedlicher Größenordnung und Rechtsform als Mitglieder anschließen. Gemäß Satzungsvorgabe ist ihnen gemein, dass sie über die entsprechende Freistellung der Finanzbehörden verfügen, Spenden sammeln und verwenden, dem Gemeinwohl, dem bürgerschaftlichen Engagement und seiner Förderung verpflichtet sind.

Auf dieser Basis arbeiten gemeinnützige Organisationen wie ein Treuhänder für anvertrautes Geld, Zeit und andere Werte zur Mehrung des Gemeinwohls.

Zweck des Deutschen Spendenrates e.V. ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle. Der Deutsche Spendenrat e.V. dient dadurch auch dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, Spender und spendensammelnde Organisationen vor unlauterer Spendenwerbung zu schützen.

Gemeinsame, unabdingbare Grundlage im Rahmen der Mitgliedschaft ist deshalb die freiwillige Verpflichtung auf grundlegende Werte, Handlungsleitlinien, Kontroll- und Publikationspflichten, die nachfolgend näher beschrieben sind.

Die Grundsätze sollen Organen, Funktionsträgern und Mitarbeitern als verbindliche Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

Nach außen hin bilden die verbindlichen Standards für Strukturen und Handeln sowie die nachvollziehbare Transparenz durch Information und Dokumentation die Grundlage für Verlässlichkeit und Seriosität und wirken damit Vertrauen bildend. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, im Sinne der Reputation und Legitimation des gemeinnützigen Sektors, ist Verpflichtung jedes Mitglieds im Deutschen Spendenrat e.V.

Die Leitungsgremien eines Mitglieds im Deutschen Spendenrat e.V. erklären für ihre gemeinnützige Organisation in einer „Jährlichen Erklärung zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e.V.“, dass diesen vom Deutschen Spendenrat e.V. bekannt gemachten „Grundsätzen“ entsprochen wurde und wird oder welche Regeln nicht angewendet wurden oder werden und ggf. warum nicht. Dieser Erklärung sind auch die Mehr-Sparten-

Rechnung, die Prüfungsbescheinigung eines Kassenprüfers/ Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers und die Selbstverpflichtungserklärung beizufügen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite der Organisation sowie in anderer geeigneter Form dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Soweit sich im Folgenden Festlegungen an der häufigsten Rechts- und Organisationsform, dem Verein oder Verband orientieren, sind die Regeln für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen sinngemäß anzuwenden. Auch Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Berichterstattung erläutert die gemeinnützige Organisation jedoch alle Abweichungen von diesen Regeln und begründet, inwiefern durch vergleichbare Maßnahmen der gleiche Standard gewährleistet wurde.

Bei großen gemeinnützigen Organisationsstrukturen, in denen das Spendenaufkommen (ohne Legate) fünf Prozent der Einnahmen nicht überschreitet (siehe auch Abschnitt III.3.), gelten diese Grundsätze nur für den nachvollziehbar abgegrenzten Spendenbereich. Bei Beschränkung des Spendenzertifikat-Verfahrens auf den abgegrenzten Spendenbereich ist im Rahmen der Prüfung zum Spendenzertifikat dennoch ein vollständiger, nicht nur auf den Spendenbereich bezogener Jahresabschluss dem Prüfinstitut vorzulegen. Eine sonstige Veröffentlichungspflicht besteht für den über den abgrenzbaren Spendenbereich hinausgehenden Bereich dann nicht.

Die Mitgliedsorganisationen befreien ihre zuständige Finanzbehörde für den gemeinnützigen Bereich gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. von der Verschwiegenheitspflicht.

Mit der Einführung des Spendenzertifikats wird darüber hinaus jede Mitgliedsorganisation in regelmäßigen Abständen extern geprüft und erhält bei Bestätigung der Einhaltung des Regelwerks das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrates e.V. nach Maßgabe der „Verfahrensordnung für das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrates e.V.“.

## **I. Ethik**

### **1. Der ideelle Zweck der gemeinnützigen Organisation ist Kern allen Handelns**

Alle Handlungen und Aktivitäten der gemeinnützigen Organisation sind zielgerichtet abgeleitet von den individuellen Satzungszwecken. Greift die Organisation andere Inhalte und Aktivitäten außerhalb dieses eingegrenzten Katalogs auf und/oder richtet sie Strukturen und Tätigkeitsbereiche neben der gemeinnützigen ein, weisen diese einen instrumentellen Charakter im Hinblick auf eine bessere Erfüllung des Satzungszwecks auf und bedeuten keinen Selbstzweck.

## **2. Interessen- und Kontrollkonflikte durch Personenidentität werden vermieden**

Personelle Überschneidungen in ehren- wie hauptamtlicher Funktion bei parallelen Strukturen sind nur zulässig auf der Basis offen gelegter klarer Funktionsbeschreibung und Aufgabentrennung, funktionierender Geschäftsordnung, Transparenz, gesichertem Controlling und wirkungsvoller Aufsicht (in einer dualen Struktur, d.h. Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktion). Bei kleineren Organisationsstrukturen können, angepasst an deren Möglichkeiten, Lösungen mit vergleichbarer Wirkung für die Konfliktvermeidung und Handlungskontrolle eingerichtet werden.

Hauptamtliche Führungspersonen und ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums sollen zur Vermeidung von Interessenkollision nicht gleichzeitig persönliche Gesellschafter einer vernetzten kommerziellen Struktur sein.

## **3. Das Verhalten gemeinnütziger Organisationen genügt einem besonders eng gefassten ethisch-moralischen Kodex**

- Mitglieder- und Spendenwerbung mit Geschenken, Vergünstigungen oder dem Versprechen bzw. der Gewährung von sonstigen Vorteilen zu betreiben, die unverhältnismäßig sind, ist grundsätzlich unzulässig.
- Provisionszahlungen bei der Einwerbung von Mitgliedern oder Zuwendungen sind in engen Grenzen und unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie sind im Finanzbericht anzugeben.
- Werbung, die gegen die guten Sitten und anständigen Gepflogenheiten verstößt, wird unterlassen.
- Allgemein zugängliche Sperrlisten und Richtlinien zum Verbraucherschutz finden Berücksichtigung.
- Die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden immer beachtet. Zusätzlich wird der Verkauf, die Vermietung oder der Tausch von Mitglieder- oder Spenderadressen ausgeschlossen.
- Gesetzliche Regeln zum Umgang mit Spenden finden Berücksichtigung; auch Zuwendungen in Form von Beiträgen, Zuschüssen und Subventionen werden nur im Sinne der Zuwendungsgeber verwendet.

Die Auswahl der geeigneten Instrumente und ihr Einsatz für die Werbung von Mitgliedern und Spenden erfolgt sorgfältig und verantwortungsbewusst. Bei Formen des Direktmarketings, wie Brief-, Telefon-, Haustür- und Straßenwerbung bleiben die Persönlichkeitsrechte der Angesprochenen gewahrt. Beim unmittelbaren persönlichen Zielgruppenkontakt (Haustür- und Straßenwerbung, Telefonmarketing) dürfen die Angesprochenen nicht unter psychischen Druck gesetzt werden.

## II. Strukturen

### 1. Der Status der Gemeinnützigkeit bedingt demokratische und klare Strukturen und Mitgliedschaftsverhältnisse der Organisation

Die gemeinnützige Organisation unterliegt aufgrund ihres besonderen Status der Verpflichtung zur Offenheit und Transparenz.

- Leitungsgremien sollen aus mindestens zwei Personen bestehen, von einem Aufsichtsgremium mit Mandat ausgestattet sein und werden durch dieses kontrolliert. Bei kleinen Organisationen wird dies zumindest durch das „Vier-Augen-Prinzip“ realisiert und eine Aufsicht/Kontrolle abgesichert.
- Soweit den für die Organisation ehrenamtlich handelnden Personen Aufwand erstattet wird, ist dies in der Satzung grundsätzlich geregelt und vom zuständigen Beschlussgremium durch konkrete Ausführungsregelungen ergänzt. Hauptamtliche Mitarbeit und nebenamtliche Tätigkeiten haben prinzipiell eine verbindliche vertragliche Grundlage, die Vergütungen sind angemessen sowie transparent geregelt. Variable Vergütungselemente sind bis fünfundzwanzig Prozent der Gesamtvergütung akzeptiert und basieren auf nachvollziehbaren messbaren und verbindlichen Zielvereinbarungen.
- Mitgliedschaftsverhältnisse sind mit ihren Rechten und Pflichten klar geregelt. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine individuellen Vorteile/Leistungen der Organisation für die Mitglieder außerhalb des Satzungsrahmens. Eine Zwangs-Verknüpfung der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter – auch eigener Tochterstrukturen – existiert nicht.
- Vertragsverhältnisse über wechselseitige Leistungen der gemeinnützigen Organisation zu Dritten – dazu zählen insbesondere auch eigene Tochterstrukturen – sind eindeutig gestaltet und in ihren wesentlichen Verpflichtungen und Auswirkungen im Rahmen der Jahresberichte bzw. Abschlüsse der gemeinnützigen Organisationen dargestellt.

### 2. Gründungsinitiative/Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind die konstitutive Grundlage jeder gemeinnützigen Organisation

Die Festlegung des ideellen Zwecks entstammt einer Gründungsinitiative/Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und darf nur von dieser verändert werden. Auf dieser Ebene liegt zudem die alleinige Kompetenz für Satzungsänderungen, hier sind zudem grundlegende inhaltliche Strategien und wesentliche Strukturänderungen sowie Personalentscheidungen für die Gremienbesetzung und die organisationseigene Revision (z.B. Kassenprüfer) angesiedelt. Für andere Gesellschaftsformen sind diese Prinzipien analog abzubilden und anzuwenden.

### **3. Das Aufsichtsgremium überprüft regelmäßig die Arbeit des Leitungsgremiums**

Ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem ist wegen der nicht-erwerbswirtschaftlichen Verfassung und des besonderen Auftrags für gemeinnützige Organisationen von besonderer Bedeutung.

- Das Aufsichtsgremium nimmt im Rahmen der Vorgabe der Satzung ggf. zwischen den Mitglieder-, Delegierten- oder Gesellschafterversammlungen deren Aufgaben wahr (bei manchen Organisationen bilden diese Versammlungen selbst das Aufsichtsgremium). Es beschließt über die vom Leitungsgremium vorgelegten Konzepte für die strategische Ausrichtung sowie den Wirtschaftsplan der Organisation. Weiterhin nimmt es die Jahres- und Revisionsberichte entgegen, stellt die Abschlüsse fest und soll den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (freiwillig bzw. aufgrund dieser Selbstverpflichtung) bestimmen.
- Die Zusammensetzung und Tagungsfrequenz des Gremiums ist der Größe der Organisation angemessen. Das Aufsichtsgremium nimmt seine Aufgaben durch jährlich mindestens eine Tagung wahr. Tagungen können auch unter Einsatz moderner Kommunikationstechnik stattfinden.

### **4. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte auf der Basis von Satzung und Gremienbeschlüssen (Compliance)**

Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der Organisation ordnungsgemäß im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke, des Interesses der Organisation und ihrer Mitglieder bzw. der Betroffenen und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen (Compliance). Dies umfasst insbesondere:

- Entwicklung von Konzepten für die strategische Ausrichtung der Organisation, Abstimmung mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Aufsichtsgremium und entsprechende Umsetzung
- Einrichtung eines regelmäßigen, angemessenen Berichtswesens an das Aufsichtsgremium bzw. die Mitglieder-/Delegiertenversammlung und zeitnahe Unterrichtung dieser Organe über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Organisation von wesentlicher Bedeutung sind
- Organisation der Geschäftsabläufe und der Aufgabenerfüllung; das Leitungsgremium gibt sich dazu ggf. eine Geschäftsordnung
- Einrichtung eines der Größe der Organisation angemessenen Compliance Management Systems, welches mindestens ein (rechnungslagebezogenes) Internes Kontrollsystem umfasst und um weitere Bestandteile wie ein Risikomanagementsystem oder eine Interne Revision erweitert werden kann

- Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Folgejahr, welcher je nach Größe der Organisation einen Ertrags- und Finanzplan und einen Investitions- und Stellenplan umfassen kann
- Zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und Erstellung eines Jahres-/Geschäftsberichts gemäß folgendem Abschnitt IV. 2. dieser Grundsätze
- Sicherstellung der Einhaltung aktueller Regelungen zum Datenschutz sowie zur Führung und Aufzeichnung von Büchern in elektronischer Form

Sind hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation, sollen sie kein Stimmrecht in der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung ausüben. Auf einer Strukturebene sind eine ehren- und hauptamtliche Rolle nur bei transparenten Regeln nebeneinander zulässig.

### III. Rechnungslegung

#### 1. Allgemeines

Maßgebend sind die Regelungen in der Satzung, die allerdings den Vorgaben dieser Grundsätze nicht widersprechen dürfen. Nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen sind die Vorschriften des Handelsrechts sowie die Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zu beachten.

Jede Organisation erstellt und veröffentlicht zudem eine Mehr-Sparten-Rechnung unter Beachtung der durch den Deutschen Spendenrat e.V. bereitgestellten Muster. Der zeilenweise Umfang dieser Darstellung richtet sich nach der von der Organisation gewählten Form der Rechnungslegung (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung). Der spaltenweise Umfang dieser Darstellung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit in den einzelnen Funktionen oder Bereichen (Sparten). Schließt die tatsächliche Geschäftsführung Aktivitäten in einzelnen Bereichen aus, so ist dies lediglich festzustellen, und es entfällt ihre Darstellung.

Form der Rechnungslegung nach Größenklassen:

- Kleine Organisationen sind solche, deren Mittelzufluss i.S.d. Anlage 5 zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates im Geschäftsjahr, jedoch ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb € 250.000,00 nicht übersteigt. Das geringfügige Überschreiten der Aufgriffsgrenze von € 250.000,00 führt nur dann zu einer neuen Einstufung, wenn dies an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren auftritt.
- Wird diese Aufgriffsgrenze von € 250.000,00 überschritten, handelt es sich um eine andere Organisation gemäß Abschnitt III.3.



## 2. Rechnungslegung kleiner Organisationen (Mittelzufluss bis € 250.000,00)

Alternativ gilt:

- Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IDW. Die Rechnungslegung kann nach den vom IDW entwickelten Grundsätzen für die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung erfolgen. Wird alternativ ein Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt, braucht ein Anhang nicht aufgestellt zu werden, es sei denn, die kleine Organisation ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung wird ergänzt um eine Aufteilung nach Funktionen oder Bereichen (siehe auch Abschnitt III.1., Mehr-Sparten-Rechnung).
- Rechnungslegung nach den Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Dies betrifft insbesondere eine Einnahmen-Überschussrechnung angelehnt an die ertragsteuerlichen Grundsätze und das Erstellen einer Vermögensaufstellung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Die Einnahmen-Überschussrechnung wird ergänzt um eine Aufteilung nach Funktionen oder Bereichen (siehe auch Abschnitt III.1., Mehr-Sparten-Rechnung).

### Empfehlungen und Hinweise:

Der Deutsche Spendenrat e.V. empfiehlt die Rechnungslegung nach steuerlichen Grundsätzen.

## 3. Rechnungslegung anderer Organisationen (Mittelzufluss über € 250.000,00)

Es ist analog den handelsrechtlichen Regelungen ein Jahresabschluss zu erstellen. Er enthält Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und - sofern gesetzlich erforderlich - einen Anhang und einen Lagebericht. Sollte der Mittelzufluss der Organisation über € 1.000.000,00 betragen (siehe Abschnitt V.3.), so ist die Aufstellung eines Anhangs (unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Inhalt des Anhangs) verpflichtend. Die Gewinn- und Verlustrechnung kann nach zwei Verfahren gestaltet sein:

- Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB). – Darstellung der Aufwandsposten nach Arten
- Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB) – Gliederung nach Funktionsbereichen

Grundsätzlich sind beide Verfahren wegen der institutionellen Besonderheiten in der Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen nur analog anzuwenden. Dies betrifft auch ein Hinzufügen neuer Posten sowie die

Änderung der Gliederungs- und Postenbezeichnungen und das Weglassen von Leerposten.

Unabhängig von der Anwendung des Gesamt- oder Umsatzkostenverfahrens für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist im Sinne der Transparenz zudem eine Verteilung der Erträge und Aufwendungen nach Funktionen oder Bereichen vorzunehmen (siehe auch Abschnitt III.1., Mehr-Sparten-Rechnung).

Allerdings treten Fälle auf, in denen die Einnahmen des Spendenbereichs von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung liegt nach Ansicht des Deutschen Spendenrates e.V. vor, wenn die Einnahmen dieses betreffenden Bereichs 5% der Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Es wird dann für zulässig gehalten, die Erträge und Aufwendungen des hier abgegrenzten Bereichs entweder mittels „Davon-Vermerken“ bei den einzelnen Posten der Erfolgsrechnung oder diese Angaben im Anhang vollständig anzugeben. Das gewählte Verfahren ist im Anhang zu erläutern.

#### **IV. Information, Berichtswesen**

##### **1. Die gemeinnützige Organisation ist den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet**

Die gemeinnützige Organisation hat eine Kommunikationsverantwortung gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern, Förderern und Partnern, den von ihnen ggf. betreuten Zielgruppen sowie der Gesellschaft und Öffentlichkeit. Sie ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Angepasst an das veränderte Kommunikationsverhalten in der Gesellschaft wird die Berichterstattung im Internet veröffentlicht. Andere Medien (u.a. klassische Druckversion) können parallel (nur bei Organisationen ohne eigenen Internetauftritt alternativ) eingesetzt werden.

- Die Informationen zeigen Arbeit und den Erfolg der Organisation, ggf. Probleme bei der Umsetzung ihres ideellen Zweckes auf und weisen auf anstehenden Unterstützungsbedarf hin.
- Die Aufbereitung soll den Informationsbedürfnissen der Zielgruppen angemessen und für sie verständlich sein.
- Unzulässig sind Texte und bildliche Darstellungen, die Personen verunglimpfen, insbesondere wegen ihrer Situation und personenbezogener Merkmale, wie Rasse und ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters (jeden Lebensalters) oder sexuelle Identität diskriminieren. Politische Aussagen beschränken sich auf solche Inhalte, die im direkten Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen.
- Der Umgang mit Beiträgen, Spenden und öffentlichen Geldern verpflichtet zur Veröffentlichung der Rechnungslegung.

- Eine Abweichung von den Regeln dieser Grundsätze ist aufzuzeigen und zu erläutern.
- Bei Informationsbedarf und auf Nachfragen von Mitgliedern aber auch außenstehenden Dritten erfolgt eine zeitnahe, wahrhaftige und auf die Zielgruppe abgestellte Rückmeldung.

Im Zeitalter der elektronischen Medien sind wesentliche Informationen zur Organisation, wie z.B. Datum des Freistellungsbescheides, Registerangaben, Jahresbericht, Informationen zu den einzelnen Projekten jederzeit aktuell im Internet einsehbar. Soweit zur Veröffentlichung vorgesehene Dokumente im Original eigenhändig zu unterschreiben sind (Bsp. Anlage 4 zu diesen Grundsätzen), kann die Veröffentlichung ohne Abdruck der eigenhändigen Unterschrift erfolgen, wenn das Dokument anstelle dessen als „gezeichnet“ und dem Namen des/der Unterzeichners/in enthält.

## **2. Über eine abgelaufene Periode wird in Form eines Geschäfts- oder Jahresberichtes transparent informiert**

Der Bericht wird bis zum 30. September des Folgejahres veröffentlicht. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres. Der Bericht gliedert sich in folgende Elemente:

### **a) Der Tätigkeitsbericht**

Der aussagekräftige Tätigkeitsbericht oder Bericht des Leitungsgremiums informiert zutreffend, relevant, zeitnah, verständlich und so umfassend, wie mit vertretbarem Aufwand herstellbar, über Entwicklungen und Tendenzen im Aufgabengebiet der Organisation und über die Organisation selbst.

Die Darstellung soll enthalten:

- Grundlegende Informationen zur Organisation, wie z.B. Gründungsjahr und aktuelle Satzung bzw. das der Satzung entsprechende Dokument sowie Dokumente zum Selbstverständnis (z.B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien),
- Wichtige Ereignisse im Berichtsjahr (z.B. Veranstaltungen, Jubiläum, Feste etc.),
- Entwicklungen und Veränderungen im Aufgabengebiet der Organisation,
- Ziele und Zielerreichung im Berichtszeitraum,
- Wichtige Veränderungen in der Organisation,
- Mitgliedschaften und Kooperationen der Organisation sowie Mitglieder in der Organisation,
- Künftige Strategie der Organisation einschl. geplanter Aktivitäten zur Finanzmittel und Spendergewinnung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausblick auf Planungen der Organisation im folgenden Jahr.

## **b) Der Projektbericht**

Ein Tätigkeitsbericht kann ergänzt werden, um eine Darstellung einzelner Projekte. Der Begriff Projekte umfasst Vorhaben, Tätigkeiten und Dienstleistungen. Der Projektbericht informiert über die wesentlichen, direkt geförderten bzw. in Eigenregie durchgeführten Projekte der Organisation.

Die Darstellung dieser Projekte soll eine Aufstellung mit folgender Gliederung enthalten:

- Projektbeschreibung und Projektziel,
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für bestimmte, für die Arbeit der Organisation wesentliche Projekte und Tätigkeitsbereiche,
- Partner für das Projekt,
- einen Bericht über die Projektumsetzung,
- Listung der erhaltenen Mittel zur Umsetzung des Projektes, soweit nicht Bestandteil des Finanzberichtes,
- Bewertung des Projektstandes bzw. der Zielerreichung,
- Ggf. Information, wie das Projekt weitergeführt wird, einschließlich benötigter Finanzmittel sowie externer Unterstützung.

## **c) Der Finanzbericht (Rechnungslegung und Erläuterungen)**

Angepasst an die Form der Rechnungslegung (siehe Abschnitt III.) ist darzustellen:

### **aa) Kleine Organisationen (Mittelzufluss bis € 250.000)**

Sie stellen die Einnahmen-/Ausgaben und Vermögensrechnung bzw. die Einnahmen-Überschussrechnung mit Vermögensaufstellung mit folgenden Erläuterungen dar:

- Rechtliche Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u.a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
- Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden und Spendenweiterleitungen,
- Darstellung der Personalstruktur sowie Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen,
- Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr,
- Wiedergabe des Prüfungsergebnisses aus dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer und/oder des externen Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfer,
- Darstellung der Mehr-Sparten-Rechnung des Deutschen Spendenrates e.V. nebst Prüfvermerk des Prüforgans (siehe auch Abschnitt III.1.)
- Angabe des Datums des letzten Freistellungsbescheids.

Die Veröffentlichung der Vermögensrechnung bzw. -aufstellung und anderer steuerlich begründeter Rechenwerke kann freiwillig erfolgen – mindestens sind jedoch Aussagen über die Vermögensverhältnisse zu treffen.

#### **bb) Andere Organisationen (Mittelzufluss über € 250.000)**

Darzustellen ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst ggf. Anhang und Lagebericht). Die Darstellung der Bilanz kann verkürzt erfolgen. Sie hat dann nur die im gesetzlichen Gliederungsschema mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufzunehmen.

Diese Darstellungen sind soweit wesentlich um folgende Erläuterungen zu ergänzen:

- Rechtliche Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u.a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
- Information zu den Werbe- und Verwaltungskosten auch im Verhältnis zu den Gesamtkosten und den Gesamteinnahmen, soweit nicht bereits in der Mehr-Sparten-Rechnung erkennbar.
- Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden und Spendenweiterleitungen,
- Darstellung der Personalstruktur (Anzahl der Hauptamtlichen im Verhältnis zu den ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte oder durch öffentliche Gelder geförderten Mitarbeiter), Informationen zur Mitarbeitervergütung, Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen für Mitarbeiter,
- Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr,
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks oder die Bescheinigung unter Beachtung der Ausführungen zur Prüfung nach Abschnitt V. Anstelle der Wiedergabe genügt auch ein Hinweis zur Fundstelle oder ein Link zur Vollveröffentlichung auf der Webseite der Organisation.
- Darstellung der Mehr-Sparten-Rechnung des Deutschen Spendenrates e.V. nebst Prüfvermerk des Prüforgans (siehe auch Abschnitt III.1.)
- Angabe des Datums des letzten Freistellungsbescheids.

## V. Prüfung

**1. Bei kleinen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.2. mit einem Mittelzufluss bis € 250.000 entfällt die Verpflichtung zur Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater.**

Die Rechnungslegung genügt aber bestimmten Standards gemäß den Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. Die Rechnungslegung wird vom Leitungsgremium der Organisation unterschrieben und durch organisationsinterne Kassenprüfer/Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten. Der Vorstand des Deutschen Spendenrates e.V. kann unter begründeten Rahmenbedingungen und bei fehlenden organisationsinternen Kassenprüfer/Revisoren auch eine externe Prüfung einfordern und dabei seine Unterstützung für diese externe Kassenprüfung anbieten. Der Prüfungsauftrag an den organisationsinternen Kassenprüfer/Revisor wird um die Prüfung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. gemäß Anlage 2a „Mehr-Sparten-Rechnung“ und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.“ erweitert. Die Mehr-Sparten-Rechnung und das Prüfungsergebnis aus dem vorgenannten Prüfungskatalog sind auf der Homepage/ im Geschäfts- oder Jahresbericht zu veröffentlichen.

**2. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss bis einschließlich € 1.000.000 ist der Abschluss durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen (mittelgroße Organisationen).**

Über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsumfang analog einer „umfassenden Beurteilung“ wie bei der Erstellung eines Jahresabschlusses) wird eine Bescheinigung erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. gemäß Anlage 2a „Mehr-Sparten-Rechnung“ und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.“ erweitert. Die Mehr-Sparten-Rechnung und das Prüfungsergebnis aus dem vorgenannten Prüfungskatalog sind auf der Homepage/ im Geschäfts- oder Jahresbericht zu veröffentlichen.

**3. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss über € 1.000.000 ist der Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer (analog §§ 316 ff. HGB) zu prüfen (große Organisationen).**

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. gemäß Anlage 2a „Mehr-Sparten-Rechnung“ und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.“ erweitert. Die Mehr-Sparten-Rechnung und das Prüfungsergebnis aus dem vorgenannten Prüfungskatalog sind auf der Homepage/ im Geschäfts- oder Jahresbericht zu veröffentlichen. Das

Überschreiten der Aufgriffsgrenze von € 1.000.000,00 führt nur dann zu einer neuen Einstufung, wenn dies an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren auftritt.